****Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Full On Events e.U.**

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (Kunden) und

Full On Events e.U.
Stickelberg 46, 2812 Hollenthon
(im Folgenden „Full On“).

Full On erbringt Leistungen insbesondere in den Bereichen Veranstaltungstechnik, Eventtechnik, technische Dienstleistungen, Vermietung von technischem Equipment, Montage- und Installationsleistungen sowie Künstlervermittlung.

Soweit der Vertragsgegenstand die Herstellung eines konkreten Erfolges (z. B. Montage, Installation, Verkabelung, Inbetriebnahme) betrifft, handelt es sich um einen Werkvertrag im Sinne der §§ 1165 ff ABGB.
Im Übrigen können auch Miet-, Dienst- oder gemischte Verträge zur Anwendung kommen.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von Full On ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehung ist das jeweilige schriftliche Angebot, der Werk-, Miet- oder Dienstleistungsvertrag oder die schriftliche Auftragsbestätigung von Full On.

Angebote von Full On sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Ein Vertrag kommt durch

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- Unterzeichnung des Vertrages oder
- konkludentes Handeln (z. B. Leistungsbeginn, Baustart, Übernahme oder Einsatz von Mietmaterial)
 zustande.

Macht der Auftraggeber eine Veranstaltung, ein Projekt oder eine Leistung öffentlich (insbesondere durch Bewerbung, Ankündigung oder Veröffentlichung), die inhaltlich auf einem konkreten Angebot von Full On basiert, ohne dieses Angebot zuvor schriftlich abzusagen, gilt das Angebot als angenommen, sofern Full On der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht.
In diesem Fall ist Full On berechtigt, den im Angebot ausgewiesenen Leistungsumfang sowie die vereinbarte Vergütung in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch den nachweislich entstandenen Aufwand.

3. Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, Angebot oder der Auftragsbestätigung.

Nebenabreden, Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform.

Erkennt Full On während der Ausführung Umstände, die die ordnungsgemäße, sichere oder technisch einwandfreie Leistungserbringung beeinträchtigen könnten, ist Full On berechtigt und verpflichtet, diese dem Auftraggeber schriftlich als Bedenkenanzeige mitzuteilen.
Bis zur Klärung ist Full On berechtigt, die betroffenen Arbeiten zu unterbrechen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass:

- sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen auftraggeberseitigen Komponenten, Materialien, Geräte und Bauteile rechtzeitig und vollständig bereitgestellt werden
- Full On uneingeschränkten Zugang zu Veranstaltungs-, Arbeits-, Lager- und Montagebereichen erhält
- eine ausreichende und funktionsfähige Stromversorgung für Maschinen, Werkzeuge, Tests, Programmierung, Proben und Inbetriebnahmen vorhanden ist
- auftraggeberseitige Komponenten, die aufgrund ihres Gewichts, ihrer Abmessungen oder Beschaffenheit nicht von einer einzelnen Person bewegt werden können, spätestens zu Leistungsbeginn am vorgesehenen Bestimmungsort aufgestellt und zugänglich sind

Das Verbringen, Heben, Umsetzen oder Transportieren auftraggeberseitiger Komponenten ist nicht Bestandteil der Leistungen von Full On, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Verzögerungen oder Mehraufwände aufgrund nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllter Mitwirkungspflichten verlängern vereinbarte Fristen automatisch und gelten nicht als von Full On verschuldet.

5. Statik / technische Abnahmen

Sofern für bestimmte Leistungen statische Berechnungen, Prüfungen oder Abnahmen erforderlich sind, sind diese durch einen befugten Ziviltechniker oder eine hierzu befugte Fachperson zu erbringen.

Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Leistungen von Full On.
Full On übernimmt keine Verantwortung für statische Auslegung oder Tragfähigkeit, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6. Vergütung / Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Zahlungsbedingungen (z. B. Anzahlung, Teilabrechnungen, Mietzeiträume, Rückbehalte, Zahlungsstopp, Kündigungsrechte) ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag und gehen diesen AGB im Zweifel vor.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 7 Kalendertagen netto ohne Abzug fällig.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen AGB von Full On.

7. Zahlungsstopp

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Full On berechtigt, laufende Leistungen zu unterbrechen oder einzustellen, bis der vollständige Zahlungseingang erfolgt ist.

Aus einer solchen Unterbrechung entstehen Full On keinerlei Nachteile.
Leistungs- und Baufristen verlängern sich entsprechend der Dauer des Zahlungsverzugs.

8. Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
In diesem Fall sind die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend dem Leistungsstand zu vergüten.

Befindet sich der Auftraggeber länger als 40 Kalendertage im Zahlungsverzug, ist Full On berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen.
Bis dahin erbrachte Leistungen sind sofort abrechenbar und fällig.

9. Vermietung von Event- und Veranstaltungstechnik

Bei Vermietung von technischem Equipment bleibt das Material im Eigentum von Full On.

Der Auftraggeber haftet ab Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe für Verlust, Beschädigung, unsachgemäße Verwendung oder Diebstahl, unabhängig von einem Verschulden.

Mietmaterial darf ausschließlich bestimmungsgemäß und durch fachkundiges Personal verwendet werden.
Eine Weitervermietung oder Überlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Full On zulässig.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

Allfällige Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen nach Leistungserbringung oder Materialübernahme schriftlich zu rügen.

Schadenersatzansprüche sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf das vereinbarte Honorar bzw. die Auftragssumme beschränkt, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

11. Haftung

Full On haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen.

Keine Haftung besteht insbesondere für:

- auftraggeberseitige Komponenten oder Materialien
- bauseitige Mängel oder bestehende Infrastruktur
- Folgeschäden, Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn

12. Urheber-, Foto- und Videorechte

Alle von Full On erstellten Konzepte, Planungen, Zeichnungen und Dokumentationen bleiben geistiges Eigentum von Full On.

Foto- und Videomaterial von Veranstaltungen oder Installationen darf von Full On zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt für Marketing- und Referenzzwecke verwendet werden.

13. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Verarbeitung seiner Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung einverstanden.
Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

14. Gerichtsstand und Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Als Gerichtsstand wird Wiener Neustadt vereinbart.
Full On ist berechtigt, auch ein anderes sachlich zuständiges Gericht anzurufen.

15. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

16. Künstlervermittlung

1. Full On vermittelt auf Wunsch des Auftraggebers Künstler, DJs, Bands, Moderatoren oder sonstige Darbietungen (nachfolgend „Künstler“) für Veranstaltungen.
2. Die Vermittlung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
3. Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Künstler kommen direkt zwischen diesen Parteien zustande. Full On haftet nicht für die Leistungserbringung des Künstlers.
4. Wird ein Künstler dem Auftraggeber erstmals durch die Vermittlung von Full On bekannt gemacht und kommt es innerhalb einer Schutzfrist von einem Jahr zu einer Buchung dieses Künstlers durch den Auftraggeber, ist Full On berechtigt, eine Vermittlungsprovision in Höhe von mindestens 10 % der Bruttogage zu verrechnen.
 Die Schutzfrist verlängert sich mit jeder weiteren Buchung um jeweils ein weiteres Jahr.

5. Umgehungsgeschäfte, insbesondere Direktbuchungen unter Umgehung von Full On während der Schutzfrist, berechtigen Full On zur Verrechnung einer Vermittlungsprovision in Höhe von 40 % der Bruttogage.
6. Full On haftet nicht für Ausfall, Nichterscheinen oder mangelhafte Leistung des Künstlers, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Full On vorliegen.

17. Stand und Gültigkeit

Stand: 28.01.2026
Gültig bis auf Widerruf oder Aktualisierung